



467. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Gemeinde Kürten	Seite 286
468. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 287
<b>E Sonstige Mitteilungen</b>	
469. Liquidation hier: Interessenverbund zum Schutz des Wettbewerbs e.V.	Seite 287
470. Liquidation hier: Siedlerverein Merkstein 2 e.V.	Seite 287

471. Liquidation hier: Förderverein Birkenberg e.V.	Seite 287
472. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 26/2013, Amtlicher Teil, S. 266, lfd. Nr. 430	Seite 287

**Als Sonderbeilagen:**

Karten zu Überschwemmungsgebieten Waldbröhlbach,  
Holzbach und Dresbach, Mehlemer Bach, Sieg, Bröhl

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **443. 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) folgende 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

#### **§6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(4) Kreisangehörige Kommunen im Kooperationsraum Rhein-Sieg, die selber neben den Kreisen und kreisfreien Städten Aufgabenträger im Sinne der §§ 3 ff. ÖPNVG NRW sind, haben die Möglichkeit nach einem Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS teilzunehmen. Sie entsenden jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme.

Die Benennung des Vertreters hat nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen zu erfolgen.

#### **§ 7a**

#### **Gemeinsamer Tarifbeirat**

(5) Die Leitung des Tarifbeirates obliegt dem Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher. Für den Fall, dass sowohl der Verbandsvorsteher als auch der stellvertretende Verbandsvorsteher verhindert sind, leitet der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Tarifbeirat.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ (VRS) in der Sitzung am 27. Juni 2012 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.2-VRS/5

Im Auftrag  
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 274

### **444. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und nach § 3a UVPG für die Firma Deutsche Infineum, Köln, Pradyne-Anlage**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1h-16-45/13-Ru

Köln, den 21. Juni 2013

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH, Neusser Landstraße 16, 50735 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50735 Köln, Neusser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 112 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Pradyne-Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern, Polymeren und Copolymeren der Firma Deutsche Infineum GmbH.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der Verfahrenstechnik zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Anlage und die Ausrüstung der Tanks TK-5217, TK 5218, TK-5219 und TK-5220 mit Festdachtanks und Anschluss an eine Gassammelleitung zur Umsetzung der Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft in der Fassung von 2002.

Für das beantragte Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2013, S. 274

**445. Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
des Mehlemer Baches im Bereich der Stadt Bonn  
und der Gemeinde Wachtberg  
(Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Mehlemer Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Mehlemer Baches – von der Mündung in den Rhein bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum Quellbereich bei km 10+645 – im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Re-

gelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Mehlemer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Mehlemer Bach, Stand 13. Juli 2012) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Mehlemer Bach, Stand 13. Juli 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bonn, der Gemeinde Wachtberg – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet – und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 24. August 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 6. August 2012, Seite 408, lfd. Nr. 454).

Köln, den 20. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Mehlemer Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

**446. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bröl im Bereich der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bröl“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Bröl wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Bröl – von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sieg) bis zum km 43+100 – im Bereich der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Bröl und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 bis 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Bröl, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 3. Juni 2013) und in sechzehn Karten Nr. 1/16 bis Nr. 16/16 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Bröl, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 3. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort ge-

nannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl, der Gemeinde Nümbrecht, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete vom 17. November 1910 im Bereich des im Siegkreise gelegenen Teiles der Bröl (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 30. November 1910, Stück 48 [770]) und vom 11. Dezember 1913 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 20. Dezember 1913, Stück 51 [862]), die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bröl und des Waldbrölbaches im Regierungsbezirk Köln vom 23. Januar 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2002, Sonderbeilage, Az.:54.2.12.1-Br) im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Bröl, die vorläufige Sicherung vom 30. November 2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 10. Oktober 2011, Seite 320, lfd. Nr.520, Az.: 54.2.12.1-Br) sowie die vorläufige Sicherung vom 15. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 42 vom 22. Oktober 2012, Seite 506, lfd. Nr. 596, Az.: 54.2.12.1-Bröl) aufgehoben.

Köln, den 18. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Bröl

gez. Gisela Wal sen  
Regierungspräsidentin

**447. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Bereich der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg, Hennef und den Gemeinden Eitorf und Windeck**

**(Überschwemmungsgebietsverordnung „Sieg“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Sieg wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Sieg – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 75+509 – im Bereich der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg, Hennef und der Gemeinden Eitorf und Windeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Sieg und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den drei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM RL-Sieg, Kartenblattnr. 1/3 Stand 15. Februar 2013, Kartenblattnr. 2/3 und 3/3 Stand 22. August 2012) und in dreiundzwanzig Karten Nr. 1/23 und Nr. 23/23 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM RL-Sieg, Kartenblattnr. 1/23 – Nr. 6/23, Nr. 8/23 – Nr. 23/23 Stand 22. August 2012, Kartenblattnr. 7/23 Stand 15. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg, Hennef und den Gemeinden Eitorf und Windeck – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes der Sieg vom 21. Januar 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 10. Mai 1999 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufige Sicherung vom 1. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 40 vom 8. Oktober 2012, Az.: 54.2.12.1 – Sieg, aufgehoben.

Köln, den 18. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Sieg

gez. Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin

**448. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Waldbrölbachs im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht (Überschwemmungsgebietsverordnung „Waldbrölbach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Waldbrölbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Waldbrölbaches – von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Bröl) bis km 19+800 – im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Waldbrölbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Waldbrölbach, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 17. April 2013) und in neun Karten Nr. 1/9 bis Nr. 9/9 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Waldbrölbach, Stand 17. April 2013, unterzeichnet am 17. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort ge-

nannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Ruppichteroth, der Stadt Waldbröl, der Gemeinde Nümbrecht, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete vom 16. November 1910 im Bereich des im Siegkreise gelegenen Teil des Waldbrölbaches (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 30. November 1910, Stück 48 [768]) und vom 2. Mai 1911 im Bereich des im Kreise Gummersbach gelegenen Teil des Waldbrölbaches (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 17. Mai 1911, Stück 48 [375]) sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Waldbrölbaches für den Gewässerabschnitt von km 0+000 (Mündung in die Bröl) bis ca. zum km 17+900 vom 23. Januar 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2002, Sonderbeilage, Az.: 54.2.12.1-Br-) sowie die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Waldbrölbaches vom 15. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 42 vom 22. Oktober 2012, Seiten 506/507, lfde. Nr. 596, Az.: 54.2.12.1 – Waldbrölbach) aufgehoben.

Köln, den 18. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Waldbrölbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

**449. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath**

**(Überschwemmungsgebietsverordnung „Holzbach und Dresbach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Holzbaches und des Dresbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Holzbaches – von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sülz) bis km 1+030 – sowie des Dresbaches – von km 0+000 (Mündung in den Holzbach) bis km 1+499 – im Bereich der Stadt Overath, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Holzbaches und des Dresbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Overath, bei dem Rheinisch-Bergischen-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 20. September 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 1. Oktober 2012, S. 485/486, lfd. Nr. 560, Az.: 54.2.12.1- Holzbach-Dresbach).

Köln, den 18. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Holzbach-Dresbach

gez. Gisela Wal s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 279

**450. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lendersdorfer Mühlenteiches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Lendersdorfer Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 15+061- im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinden Kreuzau und Niederzier für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Lendersdorfer Mühlenteiches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 0221–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lendersdorfer Mühlenteiches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Lendersdorfer Mühlenteich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Lendersdorfer Mühlenteich

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 279

#### 451. **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches 1 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Schlichbaches 1 – von der Mündung in den Derichweiler Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 5+000 – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches 1 liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor

der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches 1 im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Schlichbach 1 wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Schlichbach 1

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 280

#### 452. **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches II gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Schlichbaches II – von der Mündung in den Derichweiler Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 1+976- im Bereich der Stadt Düren für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches II liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches II im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und



3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Schlichbach II wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Schlichbach II

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 280

**453. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Birgeler Baches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 7+800- im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Hürtgenwald für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Birgeler Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Birgeler Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Birgeler Bach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 281

**454. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Derichsweiler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Derichsweiler Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 6+750- im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Derichsweiler Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Derichsweiler Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Derichsweiler Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Derichsweiler Bach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 281

**455. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gürzenicher Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Gürzenicher Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+500- im Bereich der Stadt Düren für ein 100-jährliches

Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Gürzenicher Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013  
bis Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gürzenicher Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gürzenicher Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Gürzenicher Bach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 281

**456. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kufferather Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Kufferather Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+200 – im Bereich der Stadt Düren und den Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Kufferather Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kufferather Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kufferather Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Kufferather Bach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 282

**457. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Drover Baches – von der Mündung in den Kreuzau-Niederderau-Dürener Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+600 – im Bereich der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten

einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Drover Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Drover Bach

Im Auftrag  
gez. Vesper

Abl. Reg. K 2013, S. 282

**458. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des  
Krauthausen-Jülicher-Mühlenteiches gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Krauthausen-Jülicher-Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 5+913 – im Bereich der Gemeinde Inden und Niederzier und der Stadt Jülich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Krauthausen-Jülicher-Mühlenteiches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Krauthausen-Jülicher-Mühlenteiches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Krauthausen-Jülicher-Mühlenteich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Krauth.-Jül.

Im Auftrag  
gez. Vesper

Abl. Reg. K 2013, S. 283

**459. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des  
Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 12+403 – im Bereich der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteiches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Kreuzau-Nieder.

Im Auftrag  
gez. Vesper

Abl. Reg. K 2013, S. 283

**460. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des  
Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 10+937 – im Bereich der Städte Linnich und Jülich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Aldt.-Kirchb.

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 284

**461. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Boicher Baches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Boicher Baches – von der Mündung in den Bruchbach bis zum Gewässerkilometer (km) 0+400 – im Bereich der

Gemeinde Kreuzau für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Boicher Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Boicher Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Boicher Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Boicher Bach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 284

**462. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes der Strunde  
einschließlich deren Umlauf gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Strunde – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 11+700 – und deren Umlauf – vom km 0+000 bis zum km 2+700 – im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Strunde und deren Umlauf liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Strunde einschließlich deren Umlaufes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Strunde einschließlich deren Umlauf wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 27. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Strunde

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 284

**463. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Bruchbaches – von der Mündung in den Drover Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 0+750 – im Bereich der Gemeinde Kreuzau für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Bruchbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten

einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Bruchbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Bruchbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 285

**464. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des  
Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Frankenforstbaches – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 9+570 – und des Saaler Mühlenbaches – von km 0+000 bis zum km 5+950 – im Bereich Städte Bergisch Gladbach und Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 15. Juli 2013 bis  
Montag, dem 29. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Frankenforstbach und den Saaler Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 27. Juni 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Frank.-Saaler M.

Im Auftrag  
gez. *Vesper*

ABl. Reg. K 2013, S. 285

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 465.      **Einladung zur 66. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 19. Juli 2013, um 10.00 Uhr, zu ihrer 66. Sitzung in der Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 66/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 66/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 66/3 Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2012

TOP 66/4 Risikomanagement – moderne IT-Unterstützung für Führungskräfte – Frau Flohe, kd vz

TOP 66/5 Das KDN-Memorandum zur Zukunft der kommunalen IT in Nordrhein-Westfalen  
Herr Prof. Dr. Engel, KDN

TOP 66/6 Wahl von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates

TOP 66/7 Mitteilungen des Verbandsvorstehers

TOP 66/8 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 66/9 Aktuelle Situation im Zweckverband

Frechen, den 20. Juni 2013

gez. *Rhiem*  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 286

### 466. **Tagesordnung zur 113. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal**

am Freitag, dem 12. Juli 2013, um 9.00 Uhr,  
im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2,  
8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift der 112. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 durch die Revision der RWE Power AG
4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2012
6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Sachstand zur Umsetzung der Maßnahmen der regionale 2010 und Themenpfad Energie und Wasser
9. Verschiedenes

gez. *Wiecki*  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 286

### 467. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Gemeinde Kürten**

Der Dienstausweis Nr. 92, ausgestellt auf den Namen Volker Kahlenberg, geboren am 25. April 1961, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister der Gemeinde Kürten in 51515 Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, zuzuleiten.

Kürten, den 1. Juli 2013

Gemeinde Kürten  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. *Schumacher*

ABl. Reg. K 2013, S. 286

**468. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410490837, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 27. Juni 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 287

**E Sonstige Mitteilungen**

**469. Liquidation  
hier: Interessenverbund zum Schutz  
des Wettbewerbs e.V.**

Der Verein „Interessenverbund zum Schutz des Wettbewerbs e.V.“ in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 29. Juni 2014 bei dem Liquidator Adrian Kolomiets, Kannebäcker Straße 5a, 51105 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 287

**470. Liquidation  
hier: Siedlerverein Merkstein 2 e.V.**

Der „Siedlerverein Merkstein 2 e.V. 1965“ (VR 1352) hat per Sitzung vom 22. April 2012 beschlossen, sich aufzulösen. Sitz des Vereins ist 52134 Herzogenrath/Merkstein. Wir bitten eventuelle Gläubiger, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 287

**471. Liquidation  
hier: Förderverein Birkenberg e.V.**

Als Liquidatoren des Vereins „Förderverein Birkenberg e.V.“ mit dem Sitz in Leverkusen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden: Ercan Demir, wohnhaft Hermann-Nörrenberg-Straße 9, 51379 Leverkusen, Reiner Ludewigs, Sandstraße 54, 51379 Leverkusen, Jürgen Wodaeye, An den Zweieichen 27a, 42799 Leichlingen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 287

**472. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 26/2013  
Amtlicher Teil, S. 266, lfde. Nr. 430**

In der Veröffentlichung

„Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Leverkusen-Hitdorf“

muss es unter 2) richtig heißen:

**2) von Netzknoten 4907 141C nach  
Netzknoten 4907 083O  
Station 0,000 bis Station 0,032 (Länge: 0,032 km).**

Geilenkirchen, den 26. Juni 2013

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.060–4.22.03.02-L 293.

Im Auftrag  
gez. B e n d e r

ABl. Reg. K 2013, S. 287

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.